

# RS OGH 2008/4/10 2Ob60/08z, 3Ob219/08i, 6Ob172/21v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.2008

## Norm

ABGB §1099

## Rechtssatz

Außerhalb des Vollarwendungsbereichs des MRG bestimmt sich die Verpflichtung des Mieters zur Tragung der Betriebskosten nach der mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarung. Regelt diese Überwälzungsvereinbarung die vom Mieter zu tragenden Kosten nicht ausdrücklich, sind idR die im MRG aufgezählten Betriebskosten gemeint.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 60/08z

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 60/08z

Veröff: SZ 2008/46

- 3 Ob 219/08i

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 219/08i

Beisatz: Letzteres kann aber nicht gelten, wenn die Parteien konkludent die Frage, welche BK zu ersetzen sind, geregelt haben. Von der konkreten - auch konkludenten - Vereinbarung ist dabei auch abhängig, welche BK zu ersetzen sind, zu welchem Zeitpunkt die Abrechnung vorzunehmen ist und welche (Mindest-)Formerfordernisse an die BK-Abrechnung zu stellen sind. (T1)

- 6 Ob 172/21v

Entscheidungstext OGH 15.11.2021 6 Ob 172/21v

Vgl; Beisatz: Dass grundsätzlich die Überwälzung von im Mietrechtsgesetz genannten Kosten nicht grösstlich benachteiligend ist, zeigt schon der Umstand, dass diese auch an den im Mietrechtsgesetz besonders geschützten Mieter weitergegeben werden dürfen. Bei anderen Lasten und Abgaben ist hingegen im Einzelfall zu prüfen, ob deren Überwälzung grösstlich benachteiligend ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123383

## Im RIS seit

10.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)